

Peter Brokmeier

Die Vorstufe der Endlösung

Zum Frankfurter Euthanasieprozeß 1967/68

I

Im Dezember vergangenen Jahres ging vor dem Schwurgericht in Frankfurt am Main ein Verfahren gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher zu Ende, das in seiner historischen und rechtlichen Bedeutung viele andere Prozesse dieser Art überragt hat, ja in mancherlei Hinsicht sogar mit dem größten und bekanntesten deutschen NS-Verfahren — dem sogenannten ersten Auschwitz-Prozeß — verglichen werden kann. So wie das „Strafverfahren gegen Mulka und Andere“ der Jahre 1964/65 zum Symbol für die Aufklärung und Ahndung desjenigen Massenverbrechens wurde, das unter seinem von der Tötungsbürokratie verliehenen Namen „Endlösung der Judenfrage“ in die Geschichte eingegangen ist, so stand in dem am 20. Dezember 1968 beendeten Prozeß eine andere, aber ebenso planmäßig und grausam durchgeführte nationalsozialistische Massenvernichtungsaktion im Mittelpunkt der Beweisaufnahme: die systematische Ermordung von über 70 000 Geisteskranken und Anstaltspfleglingen in den Jahren 1940 und 1941, — ein Vorgang, den die Verbrechen Geschichte der Menschheit als „Anstaltsmassenmord“ registriert hat, der von den Mördern und den geistigen Wegbereitern jedoch heuchlerisch „Euthanasie“ oder „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ genannt worden war.

Dieser Schwurgerichtsprozeß hat zum erstenmal seit Kriegsende den gesamten Komplex der Tötung von Geisteskranken im Dritten Reich aufgerollt. Damit unterscheidet er sich von den bisherigen Euthanasie-Prozessen, die, besonders in den ersten Nachkriegsjahren, an verschiedenen Orten stattgefunden haben, in denen aber meist nur Ausschnitte aus dem Gesamtgeschehen zur Sprache kamen, weil in der Regel dort nur die Ausführenden des Tötungsprogramms, nämlich Ärzte sowie Handlanger aller Grade, angeklagt waren. Anders verhielt es sich nun in Frankfurt. Mit den beiden Angeklagten, dem 64 Jahre alten Kaufmann *Reinhold Vorher?*, aus Bonn sowie dem 58jährigen Rechtsanwalt und ehemaligen SA-Sturmbannführer *Dietrich Allers* aus Hamburg, standen erstmals zwei führende Funktionäre dieses Programms vor einem westdeutschen Gericht, das heißt zwei der Hauptverantwortlichen, die zusammen mit einer Handvoll anderer Männer die Führungsspitze jener Mordorganisation bildeten, die damals eigens zu dem Zweck der Massenliquidation von Geisteskranken geschaffen worden war.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen, konnten alle Angehörigen dieser Führungsgruppe, einschließlich der beiden Angeklagten, über 15 Jahre lang unbehelligt, zum Teil unter falschen Namen, in der Bundesrepublik und im Ausland leben. Erst die Entdeckung eines der prominentesten Mitglieder dieser Gruppe im Jahre 1959 — als „Fall Heyde-Sawade“ zu einem festen Begriff unserer Nachkriegsgeschichte geworden — brachte die äußerst umfangreichen und komplizierten Ermittlungen in Gang, die sich gegen die übrigen Haupttäter aus diesem Verbrechenskomplex richteten, soweit sie noch am Leben waren. Aber einige von ihnen entzogen sich der Verantwortung durch Selbstmord, wie beispielsweise *Werner Heyde* selbst, andere wurden während der laufenden Verfahren verhandlungsunfähig durch dauernde Erkrankung. Nur Vorberg und Allers blieben übrig. Acht Jahre nach Hey des Verhaftung begann auch ihr Prozeß¹⁾. Sie sind

1) Mitangeklagt waren der 66jährige Rechtsanwalt Dr. Gerhard Bohne (ursprünglich einer der Angeklagten im Heyde-Verfahren) und der 64jährige Kaufmann Adolf Kaufmann, die beide wegen Krankheit aus dem Prozeß ausschieden. Beide zählten ebenfalls zu den leitenden Funktionären des „Euthanasie“-Programms.

die letzten noch lebenden und verhandlungsfähigen Chefbürokraten der „Euthanasie“. Daher war das Gericht in Frankfurt gezwungen, den zugrundeliegenden Sachverhalt vollständig und bis in alle Einzelheiten zu rekonstruieren, wenn es seinen Auftrag, die Wahrheit festzustellen und zu einem gerechten Urteil zu kommen, erfüllen wollte.

Unbeabsichtigt übernahm das Gericht damit aber auch eine Aufgabe, die bis auf weiteres für die wissenschaftliche Nationalsozialismus-Forschung von größter Bedeutung bleibt, da es eine auf den Quellen beruhende, historische Gesamtdarstellung der „Euthanasie“ einschließlich aller ihrer Varianten und Verzweigungen nicht gibt²⁾. Der Frankfurter Prozeß hat nicht nur bisher Bekanntes durch Urkunden- und Zeugenbeweis erhärtet, sondern zahlreiche neue Aspekte zutage gefördert und dokumentarisch belegt, die für die Darstellung und Interpretation der damaligen Vorgänge relevant und zum Teil sogar entscheidend wichtig sind³⁾. Anstaltsmassenmord und „Endlösung der Judenfrage“ stehen in einem inneren Zusammenhang, über dessen konkrete Ausformung und geschichtliche Tragweite bislang zu wenig bekannt war, der aber nunmehr infolge der Beweisaufnahme in Frankfurt prinzipiell aufklärbar ist.

II

Waren die Richter und Prozeßbeteiligten in diesem Strafverfahren schon vom Prozeßstoff her großen Belastungen ausgesetzt, so erwiesen sich die Probleme der richtigen, „gerechten“ Bewertung als nahezu unlösbar. Die von Oberamtsrichter *Helmut Maul* als Schwurgerichtsvorsitzenden geleitete Hauptverhandlung litt unter einer zentralen Schwäche, wie sie so vielen NS-Prozessen anzuhaften scheint: einen Maßstab für die Beurteilung *dieser* Art von Verbrechen konnte auch dieses Gericht nicht finden. (Darauf wird weiter unten zurückzukommen sein.) So mußte es sich praktisch ohne Orientierung durch die Stoffmassen durcharbeiten, was sich natürlich auf das Verhandlungstempo und das ganze Prozeßklima ungünstig auswirkte. Allerdings war das Gericht subjektiv nach besten Kräften bemüht, die tatbestandsmäßigen Sachverhalte so gründlich wie möglich aufzuklären. Unter dem unscheinbaren Namen „Zweiter Frankfurter Euthanasie-Prozeß“⁴⁾ dauerten die Verhandlungen zwanzig Monate; in über 180 Verhandlungstagen wurden fast 200 Zeugen vernommen; die Aussagen weiterer rund 80 Zeugen wurden verlesen; mehrere Sachverständige — Psychiater, Juristen und Historiker — wurden angehört und eine Unzahl schriftlicher Beweisurkunden und Dokumente dem Gericht durch Verlesung zur Kenntnis gebracht.

Zu dem außergewöhnlichen Umfang des Prozesses hat nicht zuletzt eine besondere Beweisschwierigkeit beigetragen: aus dem Kreis der potentiellen Opfer der Vernichtungsaktion, nämlich der Anstaltsinsassen, standen dem Gericht verständlicherweise keine Zeugen zur Verfügung. Es war im Gegenteil auf die Aussagen von Zeugen angewiesen, die sich in der Mehrzahl aus der Gruppe der ehemaligen Untergebenen der beiden Beschuldigten rekrutierten, sich daher also durch eine wahrheitsgemäße Aussage eventuell selbst belasten konnten. Dieser Umstand mußte sich teilweise recht hemmend auf die gerichtliche Wahrheitsfeststellung auswirken. Auch die Einlassungen der beiden Angeklagten selbst konnte das Gericht, jedenfalls in entscheidenden Punkten, nicht als besonders ergiebige Erkenntnisquelle heranziehen. Ihr Verhalten läßt sich auch nachträglich nicht besser als mit den Worten *Fritz Bauers* charakterisieren, mit denen dieser das Verhalten der Angeklagten im ersten Auschwitz-Prozeß kennzeichnete: sie „tragen nicht

2) Einen Ersatz bietet die verdienstvolle Dokumentation über den Nürnberger Ärzteprozeß: A. Mitscherlich und F. Mielke (Hrsg.), *Medizin ohne Menschlichkeit*. Fischer Bücherei 332. Frankfurt/M. 1960, S. 183—230.

3) Verfasser hatte Gelegenheit, im Rahmen einer zeitgeschichtlichen Forschungsarbeit über die NS-Vernichtungspolitik die Beweisaufnahme an Ort und Stelle zu verfolgen.

4) Im ersten Frankfurter Euthanasie-Prozeß waren drei Ärzte wegen Beihilfe zum Massenmord an Geisteskranken angeklagt worden. Dieses Nebenverfahren endete nach neunmonatiger Dauer im Mai 1967 mit dem Freispruch aller drei Angeklagten, obwohl das Gericht sie als „Mordgehilfen“ im objektiven Sinne bezeichnete.

zu einer Klärung und Aufklärung bei, jedes befreiende und die Luft reinigende Wort fehlt, sie bestreiten ihre Taten. Sie haben selber nichts Böses getan, kaum etwas Böses gesehen und nur vom Hörensagen Dunkles gewußt" ⁵⁾).

Am Ende dieses Mammutverfahrens, das auch insoweit mit dem großen Auschwitz-Prozeß verglichen werden kann, als um beide Prozesse mehrere, teilweise noch nicht abgeschlossene Nebenverfahren gruppiert sind, steht ein Urteilsspruch, der aus verschiedenen Gründen einer ausführlichen Kommentierung bedarf. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen Vorberg und Allers Anklage wegen Mittäterschaft am zehntausendfachen Mord erhoben; nach Beendigung der Beweisaufnahme hielt sie im Falle von Vorberg diese Mittäterschaft für erwiesen, weshalb sie gegen ihn lebenslanges Zuchthaus beantragte, mit dauernder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Im Fall von Allers hingegen ließ der Staatsanwalt die Anklage auf Mittäterschaft beim Massenmord fallen; er sah Allers nur der Beihilfe zum Mord für überführt an und forderte gegen ihn nur 15 Jahre Zuchthaus (mit zehnjährigem Ehrverlust). Bei Allers sei, im Gegensatz zu Vorberg, nicht auszuschließen, daß er lediglich aus menschlicher Schwäche mitgemacht habe und nicht aus Überzeugung und eigenem Willen. Die beiden Nebenklägervertreter in diesem Prozeß, der bekannte Ostberliner Anwalt Prof. Dr. *Friedrich Karl Raul* und Rechtsanwalt *Christian Raabe* aus Frankfurt, waren anderer Auffassung und beantragten sowohl für Allers wie für Vorberg lebenslangen Freiheitsentzug wegen erwiesener Mittäterschaft. Die Verteidiger schließlich bezogen den entgegengesetzten Standpunkt und plädierten auf Freispruch der beiden Angeklagten.

Das Gericht folgte keinem dieser Anträge. Es verurteilte Vorberg zu zehn, Allers zu acht Jahren Zuchthaus, bei gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für jeweils fünf Jahre. (Der Unterschied in der Strafzumessung berücksichtigt den späteren Eintritt des Allers in die Mordorganisation.) Zu dieser milden Beurteilung beider Fälle kam das Gericht, weil es nicht auf „Mord“ erkannte, was automatisch eine lebenslange Zuchthausstrafe nach sich gezogen hätte, sondern lediglich auf „Beihilfe zum Mord“ — eine Entscheidung, die zu erheblichen Bedenken Anlaß gibt. Wenn man sich vergegenwärtigt, um welche verbrecherischen Handlungen es in diesem Prozeß ging, so wird man recht schnell dessen gewahr werden, daß Art und Umfang der Tätigkeit der beiden Angeklagten auf der einen Seite und ihre Einschätzung durch das Gericht auf der anderen Seite in keinem vernünftigen Verhältnis zu stehen scheinen.

III

Das „Euthanasie“-Verbrechen war nicht einfach nur die Verwirklichung einer Hitler-schen Wahnidee unter vielen anderen. Ebenso wie der in der „Endlösung“ kulminierende Antisemitismus hat die Idee einer staatlich angeordneten Zwangstötung von sogenannten „unheilbaren“, das heißt nicht arbeits- und leistungsfähigen Geisteskranken ihre weit zurückreichende Vorgeschichte, die in Deutschland gegen Ende des 19. Jahrhunderts einsetzte⁶⁾. Der Name „Euthanasie“ unterlag dabei von vorneherein einer Verfälschung, die, kurz gesagt, darauf hinauslief, daß der alte Gedanke der individuellen Hilfe an Sterbenden in eine wissenschaftlich drapierte „Gnadentod“-Idee umgewandelt wurde, die sich prinzipiell auch gegen nicht-sterbende Menschen richtete⁷⁾. So wurden jahrzehntelang ernsthafte Überlegungen angestellt, ob und aus welchen Gründen es gut und zweckmäßig sei, Schwachsinnige und Schizophrene aller Grade, von denen man an-

5) Fritz Bauer, Antinazistische Prozesse und politisches Bewußtsein. In: H. Huss und A. Schröder (Hrsg.), Antisemitismus. Zur Pathologie der bürgerlichen Gesellschaft. Frankfurt/M. 1965, S. 171.

6) Vgl. dazu und zum Folgenden den grundlegenden Aufsatz von Klaus Dörner, Nationalsozialismus und Lebensvernichtung. In: „Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte“, 15. Jg. 1967, Heft 2, S. 121—152.

7) Einen Überblick über die verschiedenen Deutungen des Euthanasie-Begriffs gibt Helmut Erhardt, Euthanasie und Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens. Stuttgart 1965. — Ergänzend dazu das demselben Thema gewidmete Heft 7/1967 der Monatsschrift „Die Innere Mission“ mit fundierten Beiträgen aus ärztlicher und theologischer Sicht.

nahm, sie seien nicht „arbeitsfähig“, von ihrem Leiden zu „erlösen“. Das Frappierende an der Entstehungsgeschichte des neuen „Euthanasie“-Gedankens ist rückblickend darin zu sehen, daß die Fürsprecher der „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ (ein wie der „Gnadentod“ später von den Nazis übernommener Ausdruck) subjektiv völlig ehrlich der Meinung waren, eine humane Idee zu vertreten. Für sie war die „Euthanasie“ nichts anderes als ein gigantischer Therapie-Versuch im Sinne einer „Reinigung“ des „Volkskörpers“ von angeblich fremden und anomalen Elementen. In stets neuen Abwandlungen tauchten diese hybriden, vom Sozialdarwinismus beeinflussten Vorstellungen in Kreisen der deutschen Psychiatrie, Vererbungsforschung und Jurisprudenz auf⁸⁾, wo sie zwar teilweise recht scharfen Widerspruch hervorriefen, aber doch nie mehr gänzlich von der Tagesordnung verschwanden.

Die nazistischen Fanatiker der „Euthanasie“ fügten diesen Vorstellungen lediglich den Willen zur Tat hinzu, nachdem sie sie zu einem regulären Ausmerzungsprogramm entwickelt hatten. Das konnte ihnen um so leichter fallen, als die „Euthanasie“-Idee im Kern mit der NS-Ideologie übereinstimmte. Die Vernichtungspolitik des deutschen Faschismus kann als der Versuch beschrieben werden, den unbewältigten Problemen einer kompliziert gewordenen sozialen Lebenswelt mit der einfachsten Lösung beizukommen: durch physisch-gewaltsame Auslöschung unerwünschter Minoritäten, wie Juden, Kommunisten, Geisteskranke, „slawische Untermenschen“ usw. In zahlreichen Analysen über die Ursachen des Nazismus wird, vor allem in jüngster Zeit, diese These unter den verschiedensten Aspekten diskutiert⁹⁾.

Der gemeinsame ideologische Angelpunkt der „Euthanasie“-Apologeten wie der Nazis war „die Steuerung der Vermehrung“, genauer gesagt, „der aktive verstümmelnde Eingriff in die Sphäre des einzelnen zugunsten der Allgemeinheit, (gleichgültig) ob man sie als ‚Rasse‘, ‚Nation‘ oder als die Mehrzahl der ‚Normalen‘ definiert¹⁰⁾.“ Alle Einzelschritte, Maßnahmen und Aktionen der „Lebensvernichtung“ (*Dörner*) — vom Sterilisationsgesetz aus dem Jahre 1933 bis zum millionenfachen Mord in Auschwitz — sind grundsätzlich, bei allen sonstigen technischen und organisatorischen Unterschieden, als verschiedene Formen eines umgekehrten, nach innen gerichteten Imperialismus zu betrachten. Ihre „rassenpolitische“ beziehungsweise „eugenische“ Motivation und Rechtfertigung war stets die gleiche; im Fall der „Euthanasie“ wurde sie noch zusätzlich durch die makabre Erwägung bereichert, daß die Beseitigung der Geisteskranken ein erhebliches Maß von Einsparungen an allgemeinen Kosten, Pflegekräften und Anstaltsraum zu versprechen schien.

Auf Grund der Ergebnisse des Frankfurter Prozesses können wir heute folgenden Ablauf der Vernichtungsaktion rekonstruieren. Ab Frühjahr 1939 entwickelte sich *Hitlers* Privatkanzlei in Berlin, die in der Reichskanzlei untergebrachte „Kanzlei des Führers“, zum politischen und administrativen Zentrum aller Erörterungen, Initiativen und Befehle in Sachen „Euthanasie“ (einschließlich der sogenannten „Kinder-Aktion“, die nicht Gegenstand des Verfahrens gegen Vorberg und Allers war und aus unserer Darstellung ausgeklammert bleibt). Unter der Aufsicht des in Nürnberg zum Tode verurteilten Amtsleiters der Kanzlei und SS-Oberführers *Viktor Brack* schuf sich diese Institution eine besondere Dienststelle, die, in unmittelbarer Nähe zur Reichskanzlei, in der Tiergartenstraße 4 ihren Sitz hatte. Sie wurde deswegen intern mit der Abkürzung „T 4“ bezeichnet, während sie nach außen hin, für den offiziellen Gebrauch, über mehrere Tarnnamen verfügte. In der zeitgeschichtlichen Literatur ist der Tarnbriefkopf „Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege“ am bekanntesten geworden.

8) Symptomatisch dafür die seinerzeit heftig diskutierte Schrift von Karl Binding und Alfred Hoche, *Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens*. Leipzig 1920.

9) Hervorzuheben ist die Arbeit von Margherita von Brentano, *Die Endlösung — Ihre Funktion in Theorie und Praxis des Faschismus*. In: H. Huss und A. Schröder (Hrsg.), *Antisemitismus*, a.a.O., S. 35—76.

10) Alexander Mitscherlich, *Eugenik — Notwendigkeit und Gefahr*. In: *Fortschritte der Medizin*, 81. Jg. 1963, Nr. 18, S. 715.

Die Organisation T 4, der zeitweise bis zu 350 Menschen als Angestellte unterstanden (Ärzte, Pfleger, Polizeikräfte, Kraftfahrer, Stenotypistinnen usw.), war dazu aussersehen, den ersten nationalsozialistischen Massenmord großen Stils systematisch vorzubereiten und zu verwirklichen. Sie war die Mordzentrale, in der alle Fäden zusammenliefen: organisatorisch, technisch, finanziell und personell. Die Tätigkeit dieses Apparates wurde vom Reichsinnenministerium und seiner Gesundheitsabteilung sowie von einer beträchtlichen Anzahl von Ärzten, in der Mehrzahl Universitäts- und Anstaltspsychiatern, mit Rat und Tat unterstützt, während die Justiz durch stillschweigendes Einverständnis für die notwendige Rückendeckung sorgte. Die Vernichtungsaktion selbst lief in vier Stufen ab: die vollständige Erfassung der Geisteskranken im damaligen Reichsgebiet, ihre Selektion durch ein absurdes System der „Fernbegutachtung“, ihre Deportierung und ihre Ermordung. Alle vier Stufen waren, wie die Organisation T 4 selbst, von einem ausgeklügelten System der Geheimhaltung und der Täuschung der Opfer, Angehörigen, Anstaltsärzte und unteren Behörden umgeben. Sechs ehemalige Irrenanstalten¹¹⁾ wurden geräumt und der T 4 unterstellt. In diesen Anstalten wurden anderthalb Jahre lang, von Anfang 1940 bis August 1941, über 70 000 Geisteskranke getötet. Die Opfer erlitten ausnahmslos in als Duschräume getarnten Gaskammern den Erstickungstod durch CO-Gas. Besondere Standesämter, die man in den Mordfabriken einrichtete, stellten die notwendigen falschen Sterbeurkunden aus.

Lange Zeit vor Auschwitz und Treblinka rauchten an sechs verschiedenen, zumeist idyllisch gelegenen Orten mitten in diesem Land die Schornsteine besonderer Krematorien, in denen die Leichen wehrloser Menschen verbrannt wurden, die man zuvor nach festem Plan und Schema vergast hatte — ein Inferno, das in seinen Entstehungsbedingungen und seinem wahren Ausmaß dem öffentlichen Bewußtsein in Deutschland stets verborgen geblieben ist.

Die jüdischen Heilanstaltsinsassen fielen einer gesonderten Aktion zum Opfer. Hier ließ man die Maske des Biedermannes fallen: ohne jegliche „Begutachtung“, ohne sonstige bürokratische Arbeit wurden die jüdischen Kranken, ungeachtet dessen, wie schwer oder wie leicht sie erkrankt waren, allein wegen ihrer jüdischen Abstammung, schubweise in die Tötungsanstalten der T 4 deportiert und dort ermordet. Die genaue Zahl der Opfer ist unbekannt; nach der Zeugenaussage eines ehemaligen T4-Angestellten soll sie zwischen 5000 und 8000 betragen haben. Später fertigte man in der T 4 gefälschte Sterbeurkunden an, die als „Sterbeort“ stets denselben Phantasienamen angaben, nämlich eine Anstalt in „Cholm, Post Lublin“ in Polen. Dieses Verschleierungsmanöver ist so gut gelungen, daß man bis zum Frankfurter Prozeß geglaubt hat, dort habe eine eigene Tötungsanstalt für jüdische Kranke bestanden.

Trotz aller Geheimhaltungsmaßnahmen wurde die Vernichtungsaktion dennoch bald ruchbar und schon frühzeitig begann man, besonders in kirchlichen Kreisen und in der Ärzteschaft — viele Anstaltsärzte versuchten die Aktion wenigstens auf lokaler Ebene zu sabotieren —, gegen die Verschleppung der Patienten und ihre Zwangstötung zu protestieren, auch wenn dabei, neben anderen Einzelheiten, die Rolle und Funktion der T 4 (und damit der Mechanismus der Mordmaschine) in der Regel unerkannt, weil undurchschaubar blieben. Als jedoch die Proteste sich häuften und in wachsendem Maße publik wurden, was natürlich die ohnehin vorhandene Unruhe unter der Bevölkerung erheblich steigerte, wurde die Aktion am 24. 8. 1941 auf direkte Weisung Hitlers abgebrochen.

Die T 4 löste sich jedoch nicht auf. Gegen ihre Auflösung sprach allein schon der Umstand, daß ihre Angestellten zu Mitwissern einer „Geheimen Reichssache“ geworden waren. Außerdem war man allgemein der Ansicht, die Aktion würde nach siegreicher

11) Grafeneck in Württemberg, Brandenburg a. d. Havel, Bernburg a. d. Saale, Hartheim bei Linz, Sonnenstein bei Pirna und Hadamar in Hessen.

Beendigung des Krieges wieder aufgenommen werden. Für die Zwischenzeit fanden die T 4-Funktionäre (abgesehen von der noch zu besprechenden Sonderaktion in den Konzentrationslagern) für das ihnen unterstellte Personal aus den Tötungsanstalten ein neues Tätigkeitsfeld. Ein großer Teil der Angehörigen der T 4 wurde an die SS-Führung „ausgeliehen“ zwecks Mitwirkung an der „Endlösung der Judenfrage“, deren Umsetzung in die Praxis im März 1942 unter der Chiffre „Aktion Reinhard“ in Polen begann. Man bediente sich der „erfahrenen“ und „geschulten“ T 4-Leute, weil man selber über keinerlei Erfahrung im Massenmorden verfügte. Die polnischen Todeslager Belzec, Sobibor und Treblinka waren die ersten Massenvernichtungsstätten des „Endlösung“-Projektes. Im Frankfurter Prozeß ist nachgewiesen worden, daß es fast ausnahmslos T 4-Angehörige waren, die diese drei Lager aufgebaut, bewacht und „betrieben“ hatten¹²⁾. Auch die Lagerkommandanten — unter ihnen der erst 1967 in Brasilien verhaftete *Franz Stangl* — waren aus der T 4 hervorgegangen (jedoch gleichfalls ohne von ihr entlassen worden zu sein). Der gesamte Ausmerzungsverfahren wurde dabei dem Verfahren nachgebildet, das bereits in den sechs „Euthanasie“-Anstalten erprobt worden war. Der einzige wesentliche Unterschied bestand darin, daß die Zahl der Opfer sich vervielfachte. Bis zu ihrer Auflösung im Spätsommer 1943 waren anderthalb Millionen Juden in den Gaskammern der drei Vernichtungslager ermordet worden. Danach übernahm die SS in den zwischenzeitlich von ihr errichteten Todesfabriken Maidanek und Auschwitz, auf den „Erfahrungen“ der T 4 aufbauend und sie perfektionierend, die Massenliquidation nunmehr in eigene Regie, während das T 4-Personal in das adriatische Küstengebiet um Triest — angeblich zur Partisanenbekämpfung — abkommandiert wurde.

In der Geschichte der faschistischen Lebensvernichtung kommt der T 4 somit eine entscheidende Mittlerfunktion zu. Hinsichtlich der Bewältigung der technischen, organisatorischen und personellen Probleme des massenhaften Ausrottungsversuchs bildete die T 4 das „*missing link*“ zwischen „Euthanasie“ einerseits und „Endlösung“ andererseits, das heißt zwischen zwei Stufen der Ausmerzungen von „unwertem Leben“. An diesem Sachverhalt ist die spezifische innere Einheit der nazistischen Vernichtungsaktionen und -praktiken in concreto abzulesen. Die „Euthanasie“ war die Vorstufe zur „Endlösung“.

IV

Daß sich die „Euthanasie“-Aktion durch nichts beschönigen oder verharmlosen läßt, hielt auch das Frankfurter Schwurgericht für erwiesen: sie war, wie der Vorsitzende in der mündlichen Urteilsbegründung sagte, „glatter Mord“. Auch das wichtigste Rechtfertigungsargument der beiden Angeklagten — sie hätten ihre Tätigkeit für rechtmäßig, zumindest nicht für verboten gehalten — ließ das Gericht nicht gelten: ein „Irrtum“ solcher Art sei schlechthin unentschuldigbar. Angesichts des Ausmaßes der Aktion, ihrer sichtbaren Willkürlichkeit und ihrer durchsichtigen Zielsetzung, der wohlbedachten Täuschung und Tarnung und nicht zuletzt des Mangels an einem verkündeten, förmlichen Gesetz — angesichts all dieser Umstände hätten die Angeklagten bei genügender Gewissensanspannung begreifen müssen, daß auch der allmächtige „Führer“ das allgemeine Tötungsverbot nicht habe außer Kraft setzen können.

Schließlich erklärte das Gericht zum objektiven Tatbeitrag der beiden Angeklagten, daß der Nachweis dafür erbracht worden sei, daß Vorberg und Allers in hohen Positionen innerhalb der Organisation T 4 eine — so der Wortlaut des mündlichen Urteils —

12) Das Frankfurter Schwurgericht hat zwar die Verbindung der T 4 zur „Endlösung“ untersucht, jedoch über Art und Umfang der Beteiligung Vorbergs und Allers' kein Urteil gefällt, da die Tätigkeit der T 4 und ihrer Manager in den drei Lagern nicht Gegenstand der Anklage war. Im Treblinka-Prozeß (Düsseldorf 1964/65) und im Sobibor-Prozeß (Hagen 1965/66) wurden die Überlebenden aus den „Wachmannschaften dieser Lager abgeurteilt; sie wurden als Zeugen im Vorberg/Allers-Verfahren vernommen; fast alle waren als T-4-Angestellte in den „Euthanasie“-Anstalten „tätig“ gewesen, bevor sie nach Polen kamen.

„vorwiegend am Schreibtisch begangene, mordsteuernde Tätigkeit" entfaltet haben: der eine, Vorberg, in seiner Eigenschaft als direkt zur Kanzlei des Führers gehörender Chef der Transportorganisation, die die Deportation der Geisteskranken durchführte¹³⁾, der andere, Allers, als Geschäftsführer der T 4. Ihre Tätigkeit an leitender Stelle habe maßgeblich dazu beigetragen, daß die „industriell betriebenen Massentötungen" reibungslos verliefen.

Trotzdem sah das Gericht diese Programmierer der Vernichtungsmaschine — jeder auf seine Art ein Prototyp des Schreibtischtäters — nur als „Gehilfen" an, und nicht etwa als „Täter" beziehungsweise Mittäter. Es verurteilte deshalb beide, wie gesagt, lediglich wegen Beihilfe zum Massenmord, und zwar den Angeklagten Vorberg in 70 273 Fällen, den Angeklagten Allers in 34 549 Fällen. Zur Begründung erklärte das Gericht, den Angeklagten habe nicht nachgewiesen werden können, ob und inwieweit sie die klar als Mord erkennbare Auslöschung von Menschenleben als eigene Tat gewollt hätten. Beide Angeklagten hätten lediglich fremde Taten gefördert, auf deren Ausführung oder Unterlassung sie keinen Einfluß gehabt hätten.

Diese Begründung beruht auf der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach der Wille zur Tat beim Handelnden allein entscheidend sei, um zwischen den Formen der Täterschaft abgrenzen zu können¹⁴⁾. Aber hat nicht das Gericht die einschlägigen BGH-Entscheidungen allzu weitherzig ausgelegt oder gar mißverstanden? Können — nicht zuletzt aus der Perspektive der Euthanasie-Opfer — die eigentlichen Träger der Verantwortung für hochorganisierten Massenmord überhaupt etwas anderes gewesen sein als Mittäter? Gewiß waren Vorberg und Allers nicht Täter im Sinne von Taturheber. Aber von ihnen und ihrer Tätigkeit hing es ab, ob die Mordmaschinerie der T 4 sich in mehrfacher Hinsicht zweckentsprechend vorwärtsbewegte oder nicht. Wer, wie die beiden Angeklagten, eine „mordsteuernde Tätigkeit" ausgeübt hat, stand jenseits der Unterscheidung von eigenem und fremden Tatwillen. Wer, wie die beiden Angeklagten, so hohe Funktionen bekleidete, konnte in diese Stellungen nicht hineinkommen, ohne sich zuvor mit der Tätigkeit, die von ihm erwartet wurde, identifiziert zu haben — gleichgültig, wie groß das Maß der eigenen Verblendung war. Der „Chef" kann nicht „Gehilfe" sein, dieser Widerspruch steht dem Urteil auf der Stirn geschrieben.

V

In einem weiteren Punkt wirkt das Frankfurter Urteil noch befremdlicher. Bevor die T 4 einen Teil ihres Personals nach Polen schickte, hatte sie damit begonnen, ihr grauenhaftes Geschäft auf die von der SS befehligten Konzentrationslager auszudehnen. Das geschah spätestens im Sommer 1941, also noch vor dem Stop der allgemeinen Geisteskranken-Aktion. Die Initiative hierzu hatte die SS-Führung, wahrscheinlich *Himmler* selbst, ergriffen; vom Inspekteur der Konzentrationslager beim Reichsführer-SS stammte auch der Deckname für diese erste Massenmordaktion an KZ-Häftlingen: „Sonderbehandlung 14 f 13", wobei 14 f 13 das dafür reservierte Aktenzeichen darstellte. Aber die SS verfügte zu jener Zeit, wie wir schon in bezug auf die „Endlösung" feststellten, weder über die nötigen technisch-organisatorischen Einrichtungen noch über das Personal, um ihre Absichten zu realisieren. Daher wurde die Durchführung dieser „Sonderbehandlung" via Kanzlei des Führers der Organisation T 4 übertragen, die sowohl das „*know how*" besaß als auch die technischen Möglichkeiten.

Bis weit in das Jahr 1944 hinein wurden Tausende von „arbeitsunfähigen", kranken und jüdischen KZ-Häftlingen durch den Apparat der T 4 erfaßt und in den „Euthana-

13) Rechtsanwalt Kaul bezeichnete den Angeklagten in der Hauptverhandlung daher als „den Eichmann der Euthanasie". In seinem Plädoyer führte er aus, der Angeklagte sei »de facto der Vorgänger und Lehrmeister des in Jerusalem gehenkten Eichmann" gewesen.

14) Vgl. Jürgen Baumann, *Die strafrechtliche Problematik der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen*. In: R. Henkys, *Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen*. Geschichte und Gericht. 2. Auflage Stuttgart/Berlin 1965, S. 305 ff.

sie"-Anstalten Bernburg, Sonnenstein und Hartheim vergast. Die genaue Zahl der getöteten Häftlinge ist nicht mehr rekonstruierbar, da der größte Teil der dokumentarischen Unterlagen dieser Aktion, die ohnehin streng geheim vor sich ging, verlorengegangen ist. Anhand der übriggebliebenen Urkunden und in Verbindung mit Zeugenbeweisen errechnete die Staatsanwaltschaft die Zahl von 3144 nachweislich ermordeten Häftlingen. Nach realistischer Schätzung sind jedoch über 10 000 Häftlinge ums Leben gebracht worden. Von der Aktion nachweislich betroffen waren die Konzentrationslager Groß-Rosen, Buchenwald, Ravensbrück, Flossenbürg, Mauthausen-Gusen, Dachau und Sachsenhausen. In ihnen nahmen die T 4-Ärzte (nicht irgendwelche SS-Ärzte!) die Selektionen vor, während dem zentralen Büroapparat in der Tiergartenstraße 4 die Zusammenstellung und Führung der Transporte in die drei Todesfabriken oblag. Zwar war die Gesamtorganisation der T 4 in sehr viel geringerem Umfang mit dieser Sonderaufgabe befaßt als zuvor mit der sogenannten „Großaktion“, wie man im Jargon der T 4-Funktionäre sagte. Aber Konzeption und Durchführung blieben dieselben, so daß die „Tätigkeit“ der T 4 in den KZ's als ein integraler Bestandteil ihrer gesamten Tätigkeit anzusehen ist. Die „Sonderbehandlung 14 f 13“ war insofern eine Variante der von den Nazis „Euthanasie“ genannten Ausrottungsaktionen und noch keine voll ausgebildete Stufe in der Eskalation ihrer gesamten Vernichtungspolitik¹⁵). Das ist der Hauptunterschied zur späteren „Endlösung der Judenfrage“, für die dann auch nicht mehr die T 4, sondern der Apparat der SS die entscheidende Verantwortung trug.

Es erscheint daher durchaus folgerichtig, daß die Aktion 14 f 13 neben der „Großaktion“ den zweiten Gegenstand des Frankfurter Prozesses gegen Vorberg und Allers bildete. Auch hier lautete die Anklage auf Mittäterschaft. In ihren Plädoyers legten die Vertreter der Staatsanwaltschaft und Nebenkläger schlüssig dar, daß die Beweisaufnahme den eindeutigen Nachweis für, wie Professor Kaul sagte, „die bestimmende Rolle und die Verantwortung der Organisation T 4“ für die Aktion in den Konzentrationslagern erbracht hätte. Beide Angeklagten hätten sich im gleichen Umfang an diesem weiteren Verbrechen beteiligt wie zuvor bei der Geisteskranken-„Euthanasie“.

Das Gericht konnte sich dieser Auffassung nicht anschließen. Offenbar wogen einige Unsicherheitsfaktoren in der Bewertung der Tatbeteiligung für das Gericht so schwer, daß es nach dem Beweisgrundsatz: *in dubio pro reo* handeln zu müssen glaubte. Denn Vorberg und Allers, die beiden letzten Überlebenden aus dem Kreis der Verantwortlichen, wurden von der Anklage, an der Aktion 14 f 13 mitgewirkt zu haben, freigesprochen. Eines der dunkelsten Kapitel in der Geschichte der Konzentrationslager bleibt damit ungesühnt.

VI

Die rechtliche Würdigung und Bewertung der „Aktion T 4“ — so lautet die heute allgemein gebräuchliche Bezeichnung — und der Aktion „14 f 13“ durch das erkennende Gericht findet somit keinen ungeteilten Beifall. Im Mittelpunkt der Kritik steht unzweifelhaft das Problem der Teilnahmeform der beiden Frankfurter Angeklagten an der „Aktion T 4“¹⁶). Unter der Überschrift „Bequeme Illusionen“ meinte ein Zeitungskommentator unmittelbar nach der Urteilsverkündung, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes müßte „in dieser Frankfurter Auslegung zu der Konsequenz führen: für die NS-Verbrechen könnte letztlich nur einer als ‚Täter‘ verurteilt werden, nämlich

15) Die Kenntnisse der zeitgeschichtlichen Forschung über dieses Massenverbrechen sind gleichfalls noch recht lückenhaft. Das betrifft vor allem die Rolle der T 4 bei dieser „Aktion“.

16) Seit der bekannten Grundsatzentscheidung des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofes vom 20. Mai 1969 gilt Beihilfe zum Mord in der NS-Zeit als verjährt, wenn der Tatgehilfe ohne eigene niedrige Beweggründe handelte. Ob und wie sich dieser in der Öffentlichkeit als „Amnestie durch die Hintertür“ bezeichnete BGH-Spruch auf das (ohnehin noch nicht rechtskräftige) Frankfurter Euthanasie-Urteil auswirken wird, läßt sich noch nicht übersehen.

Adolf Hitler. Ein Heer von ‚Gehilfen‘ — Welch bequeme Lösung! Hohe Beamte und Funktionäre — auch sie nur ‚Gehilfen‘¹⁷⁾."

Es ist kaum anzunehmen, daß das Schwurgericht sich dieser — hier völlig richtig gesehenen — Konsequenzen bewußt war, als es Vorberg und Allers als „Gehilfen“ verurteilte. Kein Gericht verhandelt 20 Monate lang mit einer so außerordentlichen Umsicht und Gründlichkeit, nur um am Ende sich selber Sand in die Augen zu streuen. "Wenn aber keine Absicht in dieser Richtung vorlag, welcher Grund war es dann, der das Schwurgericht in Frankfurt trotz allem dazu veranlaßte, ein Urteil zu fällen, das überflüssigerweise dazu beiträgt, viele Bürger in unserem Land in ihrem fatalen Hang zu bestärken, die NS-Vergangenheit (wenn überhaupt) nur unter dem Motto zu sehen: „Eigentlich waren alle bloß Gehilfen" (was richtig übersetzt heißt: keiner will es gewesen sein)?

Ohne hier den Versuch machen zu wollen, diese Frage erschöpfend zu beantworten, scheint es doch — angesichts der Bedeutung des Prozesses — angebracht, auf eine grundlegende Schwierigkeit wenigstens hinzuweisen, mit der die bundesdeutsche Rechtsprechung in NS-Sachen stets von neuem konfrontiert ist. Die NS-Gewaltkriminalität im allgemeinen und die Kriminalität der Distanztäter¹⁸⁾ im besonderen werfen nämlich materiellrechtliche Probleme auf, die von Strafrechtswissenschaft und Justizpraxis bislang nicht zufriedenstellend gelöst worden sind¹⁹⁾. Sie können allesamt auf den Umstand zurückgeführt werden, daß die Gerichte gehalten sind, ein *gesellschaftlich* bedingtes und zudem arbeitsteilig organisiertes Massenverbrechen mit denselben Normen des geltenden *Individualstrafrechts* zu bewerten wie ein Wirtschaftsvergehen oder irgendein anderes beliebiges Vergehen. Vor den Gerichten haben sich Täter einer zuvor unbekanntem Kategorie zu verantworten; auf dem 46. Deutschen Juristentag (1966 in Essen) wurden sie „Ideologietäter“ genannt, die „in der Tat mit Staat und Gesellschaft konform gingen“²⁰⁾, sich also nicht, wie der gewöhnliche Mörder, außerhalb der staatlich gesetzten Ordnung stellten.

In der Bundesrepublik gibt es gegenwärtig keine allgemein anerkannte Gesetzesnorm, die den anomalen Charakter dieser Straftatbestände angemessen berücksichtigt würde; die vom Nürnberger Gerichtshof 1945 formulierten Normen des Völkerstrafrechts über Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind seit Gründung des Bonner Staates von den deutschen Gerichten, einschließlich des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes, mit Stillschweigen übergangen worden; politische und gesellschaftliche Instanzen schließlich haben es bei uns seit jeher generell vorgezogen, die Justiz bei ihrer Aufgabe, Recht zu sprechen, völlig allein zu lassen. Was Wunder, wenn unter diesen Umständen die überforderten Berufsrichter und noch mehr vermutlich die Laienrichter vor jener Aufgabe die Flucht ergreifen und den Tatbeitrag der ein „ehrbares bürgerliches Leben“ führenden Distanztäter, die in Wahrheit Massenmörder waren, in eine Beihilfe abwerten!

In den meisten Urteilen in NS-Sachen wurde und wird daher die Grenze zwischen Täterschaft und Teilnahme („Beihilfe“) zugunsten der Teilnahme verschoben, wodurch die Verurteilung der Beschuldigten zu zeitigen Freiheitsstrafen zwar nicht vorgeschrieben, aber doch grundsätzlich ermöglicht wird²¹⁾. Diese Haltung ist oft kritisiert worden

17) Frankfurter Rundschau, 24. Jg., Nr. 297, 21. 12. 1968, S. 3.

18) Das sind zum einen die Befehlsgeber, die Morde oder Mordaktionen anordneten, zum anderen die „Schreibischtäter“, die Morde oder Mordaktionen organisierten; beide Gruppen in Abgrenzung zu den Exzess- und Initiativtätern.

19) Wichtige Vorarbeiten dazu leistet jetzt die strafrechtlich-kriminologische Untersuchung von Herbert Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität. Olten/Freiburg i. Br. 1967.

20) Zitiert nach „Der Spiegel“, 20. Jg. 1966, Nr. 41, S. 37.

21) Nach einer Statistik von Hermann Langbein (Im Namen des deutschen Volkes, Wien 1963, S. 117) wurden 1958—1963 mehr als 84 vH der des Massenmordes Angeklagten wegen Beihilfe verurteilt. Neuere Zahlen, die der Jüdische Pressedienst, Düsseldorf, im April d. J. veröffentlichte, bestätigen diesen Trend.

und in zahlreichen — manchmal skandalösen — Fällen sicherlich zu Recht. Sie befindet sich tendenziell in Übereinstimmung mit der allgemein vorherrschenden Abneigung, die NS-Vergangenheit kritisch zu durchdringen; sie hatte auch die sogenannte „differenzierte Lösung“ längst vorweggenommen, über die in der Verjährungsdebatte der vergangenen Monate diskutiert wurde. Aber das sind Fragen, denen hier nicht weiter nachgegangen werden kann. An dieser Stelle mag die Feststellung genügen, daß objektive rechtliche Schwierigkeiten nicht ohne Einfluß auf die Spruchpraxis bleiben und daß das Frankfurter Urteil insofern keine Ausnahme in der bisherigen Geschichte der NS-Prozesse bildet.

Der Mangel eines adäquaten Maßstabes macht sich jedenfalls in solchen Prozessen, die, wie das Strafverfahren gegen Vorberg und Allers, einen ganzen Verbrechenskomplex zu erhellen haben, ungleich stärker bemerkbar als in anderen NS-Prozessen, in denen in erster Linie Einzeltaten abzuurteilen sind. So war auch im größten Euthanasie-Prozeß der deutschen Nachkriegsgeschichte die spezifische gesellschaftliche Bedingtheit dieses „Systemverbrechens“ zu wenig in das Blickfeld der Richter geraten.

Am Beispiel der Ermordung der „Lebensunwerten“ hätte sich der Zusammenhang zwischen - gesellschaftlichem System und Tätern aber besonders klar und eindringlich nachweisen lassen können. Diese Untat war modellhaft das Resultat eines spezifischen Aggressions- und Destruktionswillens, wie er offenbar nur in der zutiefst deformierten und entfremdeten Gesellschaft des bürgerlich-imperialistischen Deutschlands vor und nach der Jahrhundertwende entstehen und sich schließlich durchsetzen konnte. Wenn das Frankfurter Gericht sich in der Lage gesehen hätte, etwa durch verstärkte Anwendung des Sachverständigenbeweises diese Zusammenhänge zur Kenntnis zu nehmen und zu verarbeiten, wäre die Verantwortung, die die beiden Angeklagten seinerzeit auf sich geladen hatten, erst in ihrem vollen Umfang erkennbar und angemessen zu beurteilen gewesen. Vielleicht hätte eine demgemäß veränderte Konzeption des Prozesses dann auch stärker dazu beigetragen, die Unwissenheit abzubauen, die man immer noch allenthalben über die Beweggründe und die wahren Ausmaße des nazistischen Anstaltsmassenmordes antreffen kann.